



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

OKTOBER 2020

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die Oktober-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

## Allgemeines

### Expert\*innen befürchten 100.000 Privatpleiten im kommenden Jahr

Durch die Coronakrise werden die privaten Insolvenzen in Deutschland laut Prognosen des Informationsdienstleisters Crif Bürgel in den kommenden Monaten deutlich zunehmen. Für 2021 erwartet Crif Bürgel 100.000 private Insolvenzen – und für das laufende Jahr insgesamt 85.000 private Pleiten. 2019 waren es knapp 87.000. Vor allem Soloselbstständige und Honorarkräfte aus unterschiedlichsten Branchen hätten von einem Tag auf den anderen ihr komplettes Einkommen verloren und seien unerwartet in eine finanzielle Schieflage geraten. Ältere Bundesbürger seien schon jetzt stärker von einer Privatinsolvenz betroffen. Die Corona-Krise werde die Situation hinsichtlich Privatinsolvenzen und Überschuldung im Alter noch verschärfen, da ältere Bundesbürger schwerer an Kredite als finanzielle kurzfristige Unterstützung kämen. Zudem seien viele ältere Menschen gezwungen, sich zu ihrer kleinen Rente noch etwas hinzuzuverdienen. Für viele von ihnen sei die Corona-Krise eine existenzielle Bedrohung, da zahlreiche Minijobs weggebrochen sind. [▶www.spiegel.de](http://www.spiegel.de)

### Stille Verlierer der Corona-Zeit: Wie Menschen durch Corona in die Schuldenfalle geraten

In dem WDR 5-Programm "Neugier genügt" vom 05.10.2020 hat sich der Beitrag "Stille Verlierer der Corona-Zeit" mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie befasst. In dem Feature kommen von der Corona-Pandemie Betroffene zu Wort, die nicht immer im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen. Mit einem differenzierten Blick auf die Betroffenen wird eindrucksvoll geschildert, wie schnell Menschen in die Schuldenfalle geraten können. Eine Vertreterin der Schuldnerhilfe Bielefeld erklärt nachvollziehbar, warum die Pandemie Menschen finanziell in den Ruin treibt. Der Beitrag ist online verfügbar. [▶WDR 5-Feature: Stille Verlierer der Corona-Zeit](#) [▶Inhaltsübersicht – Feature als Podcast](#)

### **Diakonie schlägt Alarm – überschuldete Menschen dürfen nicht auf der Strecke bleiben**

Je länger die Corona-Krise anhält, umso mehr Menschen geraten in finanzielle Schwierigkeiten. Betroffen sind nicht nur bereits zuvor überschuldungsgefährdete Menschen, sondern zunehmend auch Menschen mit mittleren Einkommen. Viele Familien sind betroffen und geraten in finanzielle Not. Für den Herbst wird mit einem großen Ansturm von Ratsuchenden gerechnet. Doch die Soziale Schuldnerberatung ist chronisch unterfinanziert. Bereits vor der Corona-Krise konnten nur 10 bis 20 Prozent der überschuldeten Menschen beraten werden. Einen Ansturm können die Beratungsstellen nicht bewältigen.

„Ohne eine bessere Ausstattung geht die Schuldnerberatung unter und viele überschuldete Menschen geraten ins soziale Abseits“, sagt Maria Loheide, Vorstand Sozialpolitik der Diakonie Deutschland. Die Diakonie dringt darauf, die Schuldnerberatungsstellen rasch personell und finanziell besser auszustatten, um den erhöhten Bedarf an Beratung bewältigen zu können. [►Diakonie Deutschland](#)

## Für die Praxis

### **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens – Anhörung des Rechtsausschusses**

In der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens am 30.09.2020 haben die geladenen Sachverständigen die Verkürzung der Laufzeit auf drei Jahre einhellig begrüßt. Kritisch äußerten sich die Expert\*innen insbesondere zu der im Regierungsentwurf vorgesehenen unterschiedlichen Behandlung von Privatpersonen und Unternehmer\*innen sowie zur langen Speicherung von Insolvenzdaten bei Auskunftfeiern.

Nach der Anhörung ist weiter unklar, wann mit dem Inkrafttreten der Verkürzung zu rechnen ist. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist möglich aber nicht sicher. Nach Einschätzung von Rechtsanwalt Kai Henning dürfte es noch vier bis sechs Wochen dauern, bis die endgültige Fassung des kommenden Gesetzes feststeht und in Kraft tritt. Er empfiehlt, Insolvenzanträge vorerst noch nicht zu stellen.

[►Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages](#) [►Stellungnahmen der Sachverständigen](#)

### **Save the Date: Fachtag zur ArSemü-Studie am 13.04.2021**

Die Studie „Arzneimittelkonsum, insbesondere Selbstmedikation bei überschuldeten Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen (ArSemü-Studie)“ liefert erstmals valide Daten zur gesundheitlichen Versorgung überschuldeter Menschen. Sie konnte nicht zuletzt dank der engagierten Mitwirkung der Beratungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW erfolgreich durchgeführt werden. Die ursprünglich für März dieses Jahres vorgesehene Präsentation der Studienergebnisse musste wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Nun steht ein neuer Termin für den Fachtag fest. Bitte merken Sie sich den Termin bereits vor. Eine Einladung mit Tagesordnung folgt Anfang 2021.

### **Pflicht zum Insolvenzantrag bleibt für Unternehmen bis Jahresende 2020 ausgesetzt**

Der Bundestag hat am 17. September 2020 einen Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD zur Änderung des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (19/22593) angenommen. Die Covid-19-Pandemie ist noch nicht überwunden und viele Unternehmen sind aufgrund der Pandemie insolvenzgefährdet. Um Unternehmen auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote und im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren, kann die Insolvenzantragspflicht weiterhin ausgesetzt werden. Die weitere Aussetzung soll aber nur für Unternehmen gelten, die pandemiebedingt überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind. Dazu wurden die Paragraphen 1 und 2 des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes geändert. Die Insolvenzantragspflicht bleibt damit in den Fällen der

Überschuldung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.

► [Bundestag](#)

### **Corona-Überbrückungshilfe für Solo-Selbständige des Landes NRW**

Die ursprünglich nur für die Monate Juni bis August 2020 vorgesehene Corona-Überbrückungshilfe wird bis zum Jahresende 2020 verlängert. Unter bestimmten Bedingungen erhalten Selbständige existenzsichernde Betriebskostenzuschüsse. Parallel verlängert die Landesregierung die „NRW Überbrückungshilfe Plus“, mit der ein Teil der Kosten des privaten Lebensunterhalts aus Landesmitteln gedeckt werden können. Freiberufler\*innen, Soloselbstständige und im Unternehmen tätige Inhaber\*innen von Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften mit bis zu 50 Mitarbeitenden können bis zum Jahresende weiterhin den fiktiven Unternehmer\*innenlohn in Höhe von monatlich 1.000 Euro erhalten. ► [Pressemitteilung der Landesregierung vom 19.09.2020](#) (mit Darstellung der Bedingungen)

### **Rückerstattung von Entgelten für das Basiskonto: Infos der VZ NRW**

Kund\*innen, die ein Basiskonto bei der Deutschen Bank haben, können die bis Ende Juni gezahlten Kontogebühren nun in vollem Umfang zurückfordern. Dazu rät die Verbraucherzentrale NRW, die hierfür einen Musterbrief anbietet. Grundlage für die Erstattung ist ein [Urteil des Bundesgerichtshofs](#), das der Verbraucherzentrale Bundesverband erstritten hat. Demnach war das Basiskonto der Deutschen Bank überteuert. Auch Kund\*innen anderer Banken mit teuren Basiskonto-Entgelten könnten die Rückerstattung einfordern.

► [Pressemeldungen VZ NRW vom 02.09.2020](#) (mit Downloads für Musterbriefe)

### **Verbraucherschützer kritisieren geplante Datenbank über Strom- und Gaskunden**

Wirtschaftsauskunfteien planen, Datenbanken mit Vertragsdaten von Kund\*innen von Strom- und Gasanbietern anzulegen. Verbraucherschützer befürchten, die Versorger könnten dadurch die Verteilung von Startboni bei häufigen Anbieterwechsel unterbinden. ► [spiegel-online vom 08.09.2020](#)

### **Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen**

Bundesweit ist ein Anstieg von Wohnungsnotfällen und Obdachlosigkeit festzustellen. Der Begriff des "Wohnungsnotfalls" beschreibt eine Lebenslage, in welcher Personen bzw. Haushalte von einem Wohnungsbedarf mit hoher Dringlichkeit betroffen sind. Im Handlungsfeld der Prävention besteht dieser Notfall in der akuten Gefahr des Wohnungsverlustes, der – meist unter hohem Zeitdruck – verhindert werden soll, weil andernfalls Wohnungslosigkeit einträte. Der Deutsche Verein adressiert mit diesen Empfehlungen zwei Ebenen der Wohnungsnotfallhilfe: Zum einen werden Empfehlungen ausgesprochen, die der Intervention auf der Fallebene dienen, zum anderen solche, die zur Intervention auf der strukturellen Ebene beitragen. Die Schuldnerberatung wird an beiden Stellen kurz erwähnt (S. 10 u. 17). Die Empfehlungen richten sich an die verantwortlichen Akteurinnen und Akteure in Bund, Ländern und Kommunen einschließlich der Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Wohnungswirtschaft. ► [Empfehlungen des Deutschen Verein](#)

### **Expertenrat Corona der Landesregierung NRW empfiehlt neues Zwangsäumungs-Moratorium**

Mit dem Ende des Zwangsäumungsmoratoriums ist eine Zunahme an wohnungslosen Einzelpersonen und Familien zu befürchten. Das jedenfalls ist die Erkenntnis des „Expertenrats Corona“ (besetzt mit Wissenschaftler\*innen), das die Landesregierung NRW berät. Das Gremium empfiehlt: „Neben zusätzlichen Unterkünften könnte ein neues Moratorium mit dem Angebot an Vermieterinnen und Vermieter verknüpft werden, zur Klärung von Mietschulden die örtlichen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfen oder die Schuldnerberatungsstellen hinzuzuziehen.“

Quelle: Stellungnahme „Leben mit dem Virus in Herbst und Winter – Eine „verantwortungsvolle Normalität“ gestalten“, Expertenrat Corona der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2020

## Gerichtsentscheidungen

### **BSG: Zur Anrechnung einer Motivationszuwendung als Arbeitseinkommen**

Umstritten war in dem hier entschiedenen Fall, ob eine Motivationszuwendung des Beschäftigungsträgers (hier: ein Caritasverband), in Höhe von zwischen 127 Euro und 295 Euro monatlich als Erwerbseinkommen auf die SGB II-Leistungen anzurechnen ist. Das Jobcenter hatte im Wesentlichen nur einen Grundfreibetrag von 100 Euro angesetzt. Das LSG meinte dagegen, nach der Gerechtfertigkeitsprüfung des § 11a Abs. 4 SGB II seien die Zuwendungen der Caritas bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe von 200 Euro nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das BSG führt dazu aus: Einkommen aus einem auf längere Dauer angelegten Zuverdienstprojekt führe auch im Rahmen des [§ 11a Abs. 4 SGB II](#) zur Behandlung der Einkünfte nach den für Erwerbseinkommen geltenden Grundsätzen. Die dabei erforderliche Gerechtfertigkeitsprüfung, die der Umsetzung des Subsidiaritätsgrundsatzes diene, wirke begrenzend und soll Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendungen einbeziehen. Für die Fallgestaltung der Zuwendungen in Form von regelmäßigen monatlichen Geldleistungen aus einem Zuverdienstprojekt an einen erwerbsfähigen SGB II-Berechtigten, die über einen längeren Zeitraum erbracht werden, ist deren Berücksichtigung entsprechend der für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit geltenden Regelungen gerechtfertigt, also die Erwerbstitigenpauschale und der Erwerbstitigenfreibetrag von der Anrechnung auszunehmen. Menschen in Zuverdienstprojekten dürften im Übrigen nicht bessergestellt werden als der Personenkreis der Aufstocker. [►BSG, Urteil vom 17.09.2020 – B 4 AS 3/20 R](#) (Terminbericht)

### **OVG Rheinland-Pfalz: Zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht in einem Härtefall**

Ein die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht rechtfertigender besonderer Härtefall liegt nicht darin, dass einem Rundfunkteilnehmer aufgrund seines geringen Einkommens und Vermögens auf Antrag zwar zur Befreiung führende Sozialleistungen zustünden, er einen solchen Antrag jedoch nicht stellen will (Leitsatz des Gerichts und Rn. 6).

Nach Meinung des Oberverwaltungsgerichts vermag in diesen Fällen der Schutz des Existenzminimums die Befreiung nicht zu rechtfertigen, weil die betroffenen Personen „lediglich einen Antrag auf Gewährung dieser Leistungen stellen müssten, um ihr Existenzminimum sicherzustellen“ (Rn. 6).

Etwas anderes ergebe sich nicht aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach ein besonderer Härtefall im Sinne von [§ 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV](#) bei Beitragsschuldnern vorliege, die ein den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechendes oder geringeres Einkommen haben und nicht auf verwertbares Vermögen zurückgreifen könnten, aber von der Gewährung der in [§ 4 Abs. 1 RBStV](#) genannten Sozialleistungen mangels Vorliegen der Voraussetzungen ausgeschlossen sind (Rn. 6). [►OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.08.2020 – 7 D 10269/20.OVG](#)

## Prävention

### **Online-Seminar der VZ Nordrhein-Westfalen: Grundlagen des Vertragsrechts am 12.11.2020**

Täglich werden zahlreiche Verträge geschlossen. Welche Rechte und Pflichten ergeben sich daraus? Neben Antworten zu diesen Fragen bietet das Seminar grundlegende Antworten zum Gewährleistungsrecht und zum Onlineshopping. Die Veranstaltung ist kostenlos.

[►Online-Seminar der VZ NRW: Grundlagen des Vertragsrechts](#)

### **Online-Seminar der VZ Nordrhein-Westfalen: Die erste eigene Wohnung am 10.12.2020**

Die Veranstaltung richtet sich an Lehrkräfte und Multiplikatoren in der Bildungsarbeit und ist kostenlos. Die Entscheidung für eine erste eigene Wohnung ist mit vielen Verpflichtungen und Folgekosten verbunden, daher sollte Vieles im Vorfeld bedacht werden. Wie finde ich eine passende Wohnung? Was kann ich mir leisten? Diese und andere Fragen sowie Hintergrundinformationen vermittelt das Seminar. [►Online-Seminar der VZ NRW: Die erste eigene Wohnung](#)

## Veranstaltungen

### **Das Pfändungsschutz- und das Basiskonto in der Schuldner- und Insolvenzberatung**

Das Pfändungsschutz- wie auch das Basiskonto spielen in vielen Fallkonstellationen im Rahmen der Beratung überschuldeter Verbraucher\*innen eine Rolle. Wird ein Konto gepfändet, ist das Einkommen gefährdet, sofern keine fristgemäße Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto erfolgt und ggfls. unterhaltsberechtigten Personen mittels einer P-Konto-Bescheinigung oder eines gerichtlichen Beschlusses berücksichtigt werden. Nur, wenn auf diese Weise der Freibetrag somit erhöht werden kann, ist das Einkommen auf dem P-Konto gesichert.

Im Beratungsalltag müssen Berater\*innen, die P-Konto-Bescheinigungen ausstellen, wissen, welche Beträge freigegeben werden können und welche unterhaltsberechtigten Personen bescheinigt werden dürfen. Die Veranstaltung liefert eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen des P-Kontos und stellt die Funktionsweise des P-Kontos wie Freibeträge und Leistungsumfang vor. Grundlagen zur P-Konto-Bescheinigung werden vermittelt. Die Teilnehmer\*innen erhalten Informationen zum Vollstreckungsschutz durch das Vollstreckungsgericht und zum P-Konto in der Insolvenz. Die rechtlichen Grundlagen des Basiskontos werden vorgestellt, sowie die Funktionsweise des Basiskontos wie Freibeträge und Leistungsumfang

**Termin:** 10.11.2020

**Ort:** Essen, ggf. online

**Kosten:** Nicht-Mitglieder: 120,- Euro; Mitglieder des Ev. Fachverbandes RLW:100, Euro

**Veranstalter:** Ev. Fachverband Schuldnerberatung RWL

[►Information und Anmeldung](#)

### **Kommunikation mit psychisch auffälligen Ratsuchenden in der Schuldnerberatung**

Von einer psychischen Störung betroffen zu sein, erhöht bei den Klient\*innen das Risiko einer Überschuldung. Schuldnerberater\*innen sind bei der Unterstützung dieser Klient\*innen oft gefordert, zeitnah existenzielle Notsituationen abzuwenden und brauchen dazu die verlässliche Mitwirkung der Betroffenen, die diese aber oft nicht leisten können oder wollen. Die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Erwartungen und Vorstellungen über einen angemessenen Hilfekontakt können zu Missstimmungen und Auseinandersetzungen bis hin zu massiven Konflikten führen. Um eine zufriedenstellendere Arbeitsbeziehung mit den Betroffenen zu ermöglichen, wird sich dieses Tagesseminar mit Fragen beschäftigen, wie sich unterschiedliche Störungsbilder auf die helfende Beziehung auswirken oder wie es gelingt, trotz widersprüchlicher Anliegen einen tragfähigen Hilfekontakt zu gestalten.

Auch die Frage, wie gehen Berater\*innen mit herausforderndem Verhalten der Klient\*innen um soll beleuchtet werden. Diese Fragen werden an konkreten Fallbeispielen der Teilnehmer\*innen beleuchtet werden. Ziel ist es, praxisorientierte Anregungen zum angemessenen Umgang mit Klient\*innen mit psychischen Störungsbildern zu vermitteln und zu lernen, die eigenen Ressourcen zu pflegen.

**Termin:** 17.11.2020

**Ort:** Köln

**Kosten:** 120,- Euro;  
**Veranstalter:** Schuldnerhilfe Köln gGmbH  
[▶Information und Anmeldung](#)

### **Schuldenprävention\_ Finanzplanung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

Schuldnerberatungsstellen sind zunehmend mit jungen Erwachsenen konfrontiert, die sich ver- und überschuldet haben. Oft fehlen jungen Menschen grundlegende Kenntnisse über Finanzplanung. Der Umgang mit Geld ist für viele ein Tabuthema. Schuldenprävention als Aufgabe von Schuldnerberatung zielt darauf ab, Jugendliche auf die Gefahren der Verschuldung aufmerksam zu machen und den verantwortungsvollen Umgang mit Geld aufzuzeigen.

Zielgruppe des Seminars sind Fachkräfte der sozialen Arbeit (Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Schuldnerberatung), die Präventionsveranstaltungen durchführen möchten. Inhalte sind: Konsumwünsche und Konsumverhalten von Jugendlichen, Handyverträge, Internetverträge, Haushalts- und Budgetplanung, Möglichkeiten der Vermittlung von „Finanzkompetenz“, Vorstellung bestehender Materialien und Konzepte, Erstellen eines eigenen zielgruppenspezifischen Konzepts für eine Präventionsveranstaltung, Besonderheiten bei Präventionsprojekten mit Flüchtlingen.

In diesem Seminar erlernen Sie verschiedene Konzepte, den kompetenten Umgang mit Geld an Jugendliche und junge Erwachsene zu vermitteln. Das Erstellen eines eigenen Konzeptes für die Durchführung einer Präventionsveranstaltung rundet das Seminar ab.

**Termin:** 02.12.2020 bis 03.12.2020  
**Ort:** Dortmund  
**Kosten:** Für Mitglieder im Paritätischen: 250,- Euro; für Nichtmitglieder: 300,- Euro  
**Veranstalter:** Paritätische Akademie LV NRW e. V.  
[▶Information und Anmeldung](#)

**Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter**  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)

---

**Das Redaktionsteam**



*Sonja Bröner*  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL  
Tel. 0211 / 6398-341  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 02572 / 95 48-78  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0231 / 18 99 89-18  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.  
Tel. 05251 / 209-348  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Bernhard Paul*  
Schuldnerhilfe Essen gGmbH  
für AWO Bezirk Niederrhein  
Tel. 0201 / 82726-17  
[paul@schuldnerhilfe.de](mailto:paul@schuldnerhilfe.de)



*Xenja Winziger*  
AWO Bezirksverband Westl. Westf.  
Tel. 0231 / 5483-299  
[xenja.winziger@awo-ww.de](mailto:xenja.winziger@awo-ww.de)

*Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 07.10.2020*

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.